

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Diagnostik und Training an der Technischen Universität München

Vom 18. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Diagnostik und Training ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Diagnostik und Training an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlbereich beträgt 80 Credits (34 Semesterwochenstunden in Pflichtmodulen, 10 Semesterwochenstunden in Wahlpflichtmodulen, zzgl. Semesterwochenstunden in zwei Wahlmodule), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate (30 Credits) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Außerdem sind 6 Wochen (10 Credits) Fachpraktikum abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Diagnostik und Training beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Diagnostik und Training wird nachgewiesen durch
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an der Technischen Universität München erworbenen Bachelorabschluss in dem Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports,
 - b) einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem sportwissenschaftlichen Studiengang oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Diagnostik und Training entsprechen.
- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens der Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Wissenschaftliche Grundlagen des Sports herangezogen.

- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechssemestrigen Bachelorabschluss Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Credits, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 164 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 187 Credits zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorlegt werden. ³Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Der Masterstudiengang Diagnostik und Training können folgende Studienschwerpunkte gewählt werden: Biomechanik in der Praxis, Bewegungswissenschaft, Leistungsphysiologie und Trainingsdiagnostik, Sportinformatik, Sportpsychologie und Wettkampfdiagnostik.
- (4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Diagnostik und Training die Unterrichtssprache Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 37 a

Berufspraktikum

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 45 abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt ca. acht Wochen (10 Credits), wobei ca. sechs Wochen für das Praktikum vor Ort und ca. zwei Wochen für das Verfassen des Berichts vorgesehen sind. ³Sie soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Als Praktikumsstelle sind außeruniversitäre Organisationen vorgesehen, die einen Bezug zur sportwissenschaftliche Leistungsdiagnostik aufweisen. ⁵Dies können bspw. Sportverbände, Sportverein, Olympiastützpunkte, Kliniken oder wissenschaftliche Institute sein. ⁶Das Berufspraktikum kann als Ganzes abgelegt werden oder aber in zwei jeweils dreiwöchigen Blöcken. ⁷Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Organisationen, Betrieben oder Behörden bestätigt, in denen das Praktikum stattgefunden hat und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. ⁸Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung des Prüfungsausschusses sind Voraussetzung für die Aushändigung des Masterzeugnisses.
- (2) ¹Die berufspraktische Ausbildung wird immer von einem fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller). ²Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer der Fakultät Sport und Gesundheitswissenschaft.

- (3) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als Berufspraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftliche oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Diagnostik und Training gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2;
 2. die Master's Thesis gemäß § 46
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 60 Credits in den Pflichtmodulen, und 10 Credits in Wahlpflichtmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) Fehlen im Erststudium Grundlagenfächer des Bachelorstudienganges Wissenschaftliche Grundlagen des Sports der Technischen Universität München, so kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung des Studienziels bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule die entsprechenden Grundlagenfächer bis zur Höchstzahl der zu belegenden Credits vorgeben.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

¹Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen. ²Daneben sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 Credits in den Wahlmodulen nachzuweisen. ³Darüberhinaus ist das Berufspraktikum nach § 37a abzuleisten.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 kann eine schriftliche Prüfung im Einzelfall mit Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
 1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (3) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von jedem hauptamtlichen Hochschullehrer der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ³Einer deutschsprachigen Master's Thesis ist eine englischsprachige Zusammenfassung anzufügen. ⁴Für die bestandene Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (4) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (5) Die Master's Thesis kann nach Rücksprache mit dem Betreuer in Form eines Originalartikels verfasst werden.
- (6) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß §17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß der Anlage 1 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- ¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
- ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; SL = Studienleistung

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	-------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule

1	Allgemeine und Differentielle Sportpsychologie		1	4	4	schriftlich	90-120 min	Deutsch
	Allgemeine Psychologie der sportlichen Leistung	V	1	2	2			Deutsch
	Differentielle Psychologie und sportliche Leistung	V	1	2	2			Deutsch

Fachspezifische Begründung für Kleinteiligkeit des Moduls:

Schwerpunkt im Bereich Sportpsychologie ist die anwendungsorientierte Vermittlung von Kompetenz zur sportpsychologischen Selektions- und Modifikationsdiagnostik sowie zur Gestaltung einfacher sportpsychologischer Interventionen. Hierfür muss jedoch zunächst notwendiges Grundlagenwissen im ersten Studiensemester vertieft vermittelt werden, wofür in Fortführung der Inhalte aus dem Bachelorstudium 2 Vorlesungen angemessen sind.

2	Leistungsphysiologische Diagnostik		1	3	5	schriftlich	60-90 min	Deutsch
	Grundlagen und Methoden leistungsphysiologischer Diagnostik	V	1	2	2			Deutsch
	Anwendung leistungsphysiologischer Diagnostik	Ü	1	1	3			Deutsch
3	Wettkampfdiagnostik		1	4	7	schriftlich	60-90 min	Deutsch
	Grundlagen und Werkzeuge der Wettkampfdiagnostik	V	1	2	3			Deutsch
	Verfahren und Werkzeuge der Wettkampfdiagnostik	Ü	1	2	4			Deutsch

4	Aspekte der Bewegungswissenschaft in Diagnostik und Training		1	4	8	schriftlich	90-120 min	Deutsch	
	Bewegungswissenschaftliche Aspekte von Diagnostik und Training	V	1	2	4			Deutsch	
	Verfahren und Werkzeuge der Bewegungswissenschaft	Ü	1	2	4			Deutsch	
5	Forschungsmethoden		1+2	6	10	schriftlich	90 min	Deutsch	
	Forschungsmethoden I	V	1	2	3	SL: Hausarbeit		Deutsch	
	Forschungsmethoden I	Ü	1	1	2			Deutsch	
	Forschungsmethoden II	V	2	2	3			Deutsch	
	Forschungsmethoden II	Ü	2	1	2			Deutsch	
Um die Fähigkeit der Fragebogenkonstruktion und die Anwendung statistischer Verfahren zu überprüfen ist eine Hausarbeit anzufertigen, die mit mindestens ausreichend zu bestehen ist. Zur Überprüfung der übrigen zu erreichenden Fähigkeiten ist eine Klausur die geeignete Prüfungsform.									
6	Sportpsychologische Diagnostik und Intervention		2	2	6		Hausarbeit		Deutsch
	Diagnostik und Begutachtung	Ü	2	1	3			Deutsch	
	Psychologisches Fertigkeitstraining	S	2	1	3			Deutsch	

7	Trainingsdiagnostik		2	3	5	schriftlich	60-90 min	Deutsch
	Grundlagen und Methoden der Trainingsdiagnostik	V	2	2	2			Deutsch
	Anwendung trainingsdiagnostischer Methoden	Ü	2	1	3			Deutsch
8	Sportinformatik		2	4	7	Übungsblätter		Deutsch
	Grundlagen und Werkzeuge der Sportinformatik	V	2	2	3			Deutsch
	Grundlagen und Werkzeuge der Sportinformatik	Ü	2	2	4			Deutsch
<i>Die Modulnote entspricht der Bewertung (Gesamtleistung) der semesterbegleitend eingereichten Übungsblätter.</i>								
9	Biomechanische Diagnostik im Gesundheits- und Leistungssport		2	4	8	schriftlich	90-120 min	Deutsch
	Biomechanische Diagnostik im Gesundheits- und Leistungssport	V	2	2	4			Deutsch
	Biomechanische Anforderungskonzepte und Aufgaben	V	2	2	4			Deutsch
10	Master's Thesis	P	4		30			

Wahlpflichtmodule: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

1	Schwerpunkt Bewegungs- wissenschaft	P, Sem	3	8	10	Disputation mit Präsentation	20-45 min	Deutsch
2	Schwerpunkt Biomechanik in der Praxis	P, Sem	3	8	10	Disputation mit Präsentation	20-45 min	Deutsch
3	Schwerpunkt Leistungsphysiologie und Trainingsdiagnostik	P, Sem	3	8	10	Disputation mit Präsentation	20-45 min	Deutsch
4	Schwerpunkt Sportinformatik	P, Sem	3	8	10	Projektbericht		Deutsch
5	Schwerpunkt Sportpsychologie	P, Sem	3	8	10	Disputation mit Präsentation	20-45 min	Deutsch
6	Schwerpunkt Wettkampfdiagnostik	P, Sem	3	8	10	Projektbericht		Deutsch

Wahlmodul A: Berufsfeldkompetenzen:

Aus folgender Liste sind mindestens 5 Credits zu erbringen:

SG 3016	Berufsfeld- kompetenzen	Se Ü, V	3	4	5	SL: Poster- präsentation		Deutsch
SG 3017	Grundlagen der Kommunikation und praktische Aspekte der Gesprächsführung	Se	3	2	5	SL: Poster- präsentation		Deutsch
CvL	Kommunikation und Präsentation	Se	3	2	5	SL: Referat		Deutsch
CvL	Einführung in ausgewählte Methoden der Problemlösung	Se	3	1	2	SL: Seminararbeit		Deutsch
CvL	Kommunikation und Persönlichkeit	Se	3	1	2	SL: Klausur	60-90 min	Deutsch
CvL	Team Communication and Facilitation in Projects	Se	3	0,5	2	SL: Präsentation		Englisch
WI 0159	Businessplan Grundlagenseminar	Se	3	2	3	SL: mündlich, Hausarbeit	30 min	Deutsch
WI 0180	Businessplan Aufbauseminar	Se	3	2	4	SL: mündlich, Hausarbeit	30 min	Deutsch
WI 0285	Innovative Unternehmer	V	3	2	3	SL: schriftlich	90 min	Deutsch

Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

Wahlmodul B: Außerfachliche Kompetenzen:

Aus folgender Liste sind mindestens 5 Credits zu erbringen:

SG 2004	Ernährung	V, Ü	3	3	5	SL: Klausur	60-90 min	Deutsch
SG 2005	Epidemiologie	V, Ü	3	3	5	SL: Klausur	60-90 min	Deutsch
CvL	Ethik in Wissenschaft und Technik – Bioethik	Se	3	2	3	SL: Referat und Essay		Deutsch
CvL	Was hält eine Gesellschaft zusammen?	Se	3	2	3	SL: Hausarbeit		Deutsch
CvL	Medienethik	Se	3	2	3	SL: Referat/ Präsentation, Protokoll und Hausarbeit		Deutsch

Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Module Studienleistungen: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

1	Masterpraktikum	P	3		10	Bericht		
----------	------------------------	----------	----------	--	-----------	----------------	--	--

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Diagnostik und Training an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Diagnostik und Training setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Diagnostik und Training entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Sportwissenschaft in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports.
- 1.2 Gegebenenfalls sonstige einschlägige Qualifikationen und praxisnahe Erfahrungen auf dem Gebiet der Sportwissenschaft.
- 1.3 Interesse für sportwissenschaftliche Fragestellungen, insbesondere auf dem Gebiet Leistungsdiagnostik und Training.
- 1.4 Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeitsweise.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester durch die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 31.Mai (Ausschlussfristen) im Online-Bewerbungsverfahren an die Technische Universität München zu stellen. ²Abweichen von Satz 1 sind die Anträge für das Wintersemester 2011/2012 bis zum 31.Juli (Ausschlussfristen) an die Technische Universität München zu stellen.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.2 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt worden sein,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von 300-500 Wörtern für die Wahl des Studiengangs Diagnostik und Training an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen, Interessen und ggf. sonstigen einschlägigen Qualifikationen (z.B. Nachweise über Praktika oder Ausbildungen) er sich für den Masterstudiengang Diagnostik und Training an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 ein in englischer Sprache abgefasstes Abstract von 300-500 Wörtern, der eigenen Bachelor's Thesis oder der Diplomarbeit; ist diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, so ist die Konzeption der Arbeit (Fragestellung, Methode) darzustellen; die inhaltliche und formale Darstellung des Abstracts muss sich an internationalen wissenschaftlichen Standards orientieren,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und das Abstract selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat,
- 2.3.6 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Diagnostik und Training zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation:

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Wissenschaftliche Grundlagen des Sports, B.Sc. der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Trainings- und Bewegungswissenschaft	10
Methodologie	10
Sportmedizin	5
Sportpsychologie	5

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 10 Punkte.

⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Wissenschaftliche Grundlagen des Sports, B.Sc. der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote:

¹Für jede Zehntelnote die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 4.0 ist, erhält der Bewerber zwei Punkte. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 60

Punkte. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als (140) Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Abstract/Exposé

¹Das Abstract/Exposé des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 15 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Abstracts wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Wissenschaftlicher Anspruch/Qualität (90 von Hundert)
2. Passung des Themas zum Studiengang (10 von Hundert)

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien oben aufgeführte Gewichtung haben. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 15 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Besondere Leistungsbereitschaft (60 von Hundert)
2. Interesse an Fragestellungen der sportwissenschaftlichen Diagnostik (40 von Hundert)

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien oben aufgeführte Gewichtung haben. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 Bewerber, die 65 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 40 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber

einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln in deutscher oder auf Antrag des Bewerbers in englischer Sprache durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Motivation für den Masterstudiengang

2. Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Sportwissenschaft in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports

3. Sonstige einschlägige Qualifikationen und praxisnahe Erfahrungen auf dem Gebiet der Sport- und Gesundheitswissenschaft

4. Interesse an sportwissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere auf dem Gebiet der sportwissenschaftlichen Diagnostik

5. Erläuterungen zum eingereichten Abstract

⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Diagnostik und Training vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte, wobei die fünf Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 70 fest, wobei 0 das schlechteste und 70 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahlgibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktezahlaus 5.2.3 und der Punktezahlaus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Abschlussnote) ²Bewerber, die 80 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Diagnostik und Training gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Diagnostik und Training nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 24. Mai 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 18. Juli 2011.

München, den 18. Juli 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juli 2011.